

Rechtsanspruch U3

Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf
Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
für Kinder unter drei Jahren

Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht
(DIJuF) e.V. (Dr. Thomas Meysen, Janna Beckmann, Petra Birnstengel, Diana
Eschelbach, Stephanie Götte)

Thomas Geiger/Kreisjugendamt Konstanz– Impulstag Kindertagesbetreuung

Rechtsanspruch

- als Ergebnis einer gesellschaftspolitischen Entwicklung
- als bedarfsunabhängiges Infrastrukturangebot
- als frühkindlicher Förderauftrag
- und individuelle Bedarfsfragen
- und seine Grenzen

Gesetzliches Programm zum Ausbau der Kindertagesbetreuung

- Inkrafttreten des Rechtsanspruches zum 01.08.2013
- Infrastrukturelles Angebot
- Letzte Ausbaustufe
- Verfassungsrang
- Wirtschafts- und Gleichstellungspolitische Interessen

Infrastrukturelles Angebot für alle Kinder

Rechtsanspruch steht allen Kindern zu!

■ Aber:

Der Umfang des Rechtsanspruchs orientiert sich am individuellen Bedarf.

■ Kombination der Bedarfe

- Bedarfsunabhängiger Grundanspruch
- Erweiterter Eltern- und Kindbezogener Bedarfsanspruch

- Erziehung, Bildung und Betreuung
- Erlaubnispflicht nach §§ 43, 45 SGB VIII
- Erfüllung fachlicher (auf das Alter der Kinder bezogene) Mindeststandards
- Relation 1:5 in der Kindertagespflege
- Fachkräftegebot
- Qualifizierung Tagespflegepersonen (160 UE nach Curriculum)

Förderungsauftrag – Umfang und Tageszeiten

- Rechtsanspruch umfasst Vertretung für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson
- Mindestanwesenheitszeit zum Beziehungsaufbau
- Planerische Berücksichtigung mehrerer Kernzeiten
- Spielgruppen sind keine Angebote nach §§ 22,23 SGB VIII

■ Bedarfsunabhängiger Grundanspruch

- Bestmögliche Integration in Gruppen bei halbtägiger Betreuung während der Kernzeiten
- 4 Stunden von Montag bis Freitag
- Kürzere Zeiten sind möglich, wenn der Förderauftrag noch erreicht werden kann
- Regelangebot vor Ort mit breiter angelegten Angebotsstruktur (z. B. Kernzeiten vor- sowie nachmittags)

■ Bedarfsabhängiger Individualanspruch

■ Geltendmachung erforderlich

■ Mögliche elternbezogene Bedarfe sind

- Erwerbstätigkeit der Eltern
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche
- Berufliche Bildungsmaßnahmen, Schul- oder Hochschulbildung sowie Promotion
- Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
- Teilnahme an Integrationskursen
- Pflege von Angehörigen
- Chronische oder länger andauernde Krankheiten der Erziehungsberechtigten
- Besondere Belastungen wegen Betreuung weiterer Kinder
- Nach den Umständen des Einzelfalls auch bürgerschaftliches Engagement

- Mögliche kindbezogene Bedarfe sind
 - Profitieren des Kindes von der Förderung außerhalb der Elternhauses
 - Entlastung des Elternhauses zur Stärkung des Kindes

Aber:

Betreuung von mehr als 30 Stunden wöchentlich kann Eltern-Kindbeziehung verschlechtern – kein Ersatz für Hilfe zur Erziehung!

Grenzen des Rechtsanspruchs – Allgemeines

- Rechtsanspruch gilt nicht für jegliche „willkürliche“ Betreuungswünsche
- Kindeswohl (Interessen des Kindes an Stabilität und Kontinuität)
- Allgemeine Grundsätze
 - Je jünger das Kind, desto kürzer die Höchstdauer der außerfamiliären Betreuung
 - Je länger/flexibler die Betreuung, desto größer die Anforderungen an die Qualität und die Vermeidung von Wechseln der Betreuungspersonen
 - Je näher die Förderung an einer Halbtagesbetreuung, desto besser gelingt die Integration in Gruppen

Grenzen des Rechtsanspruchs – Betreuungsumfang

- Höchstdauer von 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich als absolute Obergrenze
- Eingewöhnungsphase an möglichst vielen Wochentagen
- Betreuung über Nacht nur im familiären Setting mit Kindeswohl vereinbar – Ausnahme von der Höchstdauer anzuerkennen

Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII

- nach Art der Tagesbetreuung (Leistung)
- nach bestimmter Einrichtung oder Person (Träger)
- Beschränkung auf das tatsächlich zur Verfügung stehende Angebot
- Beachtung der Kostenbeteiligung
- Keine räumliche Begrenzung
- Mehrkostenvorbehalt

- Rechtsanspruch ist erfüllt bei wohnortnahe Platz und Qualität des Betreuungsangebotes
- Wohnortnah = in vertretbarer Zeit erreichbar
- Einschränkungen im ländlichen Bereich möglich (unzureichende Kinderzahl für den Betrieb einer Kita)
- Qualitativ unzureichendes Angebot kann zur Nichterfüllung des Rechtsanspruchs führen

Keine Pflicht zur Inanspruchnahme bei Leistungsbezug SGB II oder XII

- Keine Verpflichtung möglich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen bei Kindern U3 – keine Pflicht zur Inanspruchnahme des Angebots
- Werden Angebote aber freiwillig in Anspruch genommen, ist es auch zumutbar, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen

Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

Rechtsanspruch U3

Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren

Autorinnen und Autoren

Dr. Thomas Meysen, Janna Beckmann, Petra Birstengel, Diana Eschelbach, Stephanie Götte

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/2012/DIJuF-Thesen_Rechtsanspruch%20U3_11-01-2013.pdf

Fragen: Kreisjugendamt Konstanz
Thomas Geiger
07531/800-2301
thomas.geiger@lrakn.de

Ergänzendes aus

„Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung“

(Rechtsgutachten Kanzlei Bernzen, Sonntag. (Autoren: Wiesner, Grube, Kößler))

Rüdiger Singer/Kreisjugendamt Konstanz– Impulstag Kindertagesbetreuung

„Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung“ (Rechtsgutachten Kanzlei Bernzen, Sonntag. (Autoren: Wiesner, Grube, Kößler))

- Das „wie“, „wo“ und „wie lange“ lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Es ist immer unter Berücksichtigung des Einzelfalles bzw. der individuellen Bedarfe von Eltern und Kinder fest zu legen.
- Wie und wo: der Rechtsanspruch bezieht sich nur auf das vorhandene Angebot
- Wie und wo: Tagespflege und Tageseinrichtung sind gleichwertige Angebote

„Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung“ (Rechtsgutachten Kanzlei Bernzen, Sonntag. (Autoren: Wiesner, Grube, Kößler))

- Wo: „wohnnahes Angebot“
- Wo: Zumutbarkeitsgrenzen immer unter Berücksichtigung der individuellen Lebensverhältnisse
(städt. Raum ↔ ländl. Raum, ÖPNV)
- Wo: entsprechende Entscheidungen der Gerichte zu Kilometer und Zeitangaben sind nicht allgemeingültig! (z.B. 20 km, 30 Minuten)
- Wie lange: mind. 20 – max. 45 Std. wöchentlich, Tagespflege mind. 15 Std. (s. Meysen u.a.)
- Betreuung über Nacht nur im Rahmen einer „Vor- und Nachherbetreuung“

Eventuelle Folgen der Nichterfüllung des Rechtsanspruchs

- Der gerichtlich einklagbare Rechtsanspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Konstanz)
- Bedarfe müssen im Regelfall 6 Monate im Voraus angemeldet werden
- Auch auf unvorhersehbare Bedarfe muss zeitnah reagiert werden (Zeitnah = bis zu 3 Monaten in der Übergangszeit)
- Bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs für einen begehrten Platz eventuell Anspruch auf Kostenerstattung bei Selbstbeschaffung eines Platzes

Eventuelle Folgen der Nichterfüllung des Rechtsanspruchs

- Bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs eventuell Schadensersatzansprüche der Eltern (Verdienstausfall)
- Aber auch: Schadensminderungspflicht der Eltern!
- Bei Fachkräftemangel kann Amtshaftungsanspruch erlöschen, wenn nachgewiesenermaßen alles unternommen wurde, um Fachkräfte zu gewinnen
- Keine Regressansprüche gegenüber Land und Bund
- Keine Aussagen zu Regressansprüchen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber Städten und Gemeinden (länderspezifische Regelung).

Quellen:

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung

Folgen der Nichterfüllung des
Anspruchs

Autorinnen und Autoren:

Prof. Dr. Reinhard Wiesner, Christian Grube,
Melanie Kößler

**Freiherr vom Stein Akademie für
Europäische Kommunalwissenschaften,
Stuttgart**

Fragen: Kreisjugendamt Konstanz
Rüdiger Singer
07531/800-2304
Ruediger.Singer@lrakn.de

Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

Rechtsanspruch U3

Voraussetzungen und Umfang des
Rechtsanspruchs auf Förderung in
Tageseinrichtungen und in
Kindertagespflege für Kinder unter drei
Jahren

Autorinnen und Autoren:

Dr. Thomas Meysen, Janna Beckmann, Petra
Birstengel, Diana Eschelbach, Stephanie Götte

[http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/2012/
DIJuF-Thesen_Rechtsanspruch%20U3_11-01-
2013.pdf](http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/2012/DIJuF-Thesen_Rechtsanspruch%20U3_11-01-2013.pdf)

Fragen: Kreisjugendamt Konstanz
Thomas Geiger
07531/800-2301
thomas.geiger@lrakn.de